

V. Gerichtsstand. — Du for.

Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit
von Ausnahmegerichten.

For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

27. Urtheil vom 27. April 1888
in Sachen Güttinger.

A. Johann David Güttinger, Buchdrucker, von Weinselden, wohnhaft in Klein-Hünningen bei Basel, liess im Jahre 1887 ein „humoristisch-satyrisches“ Sechseutenblatt, betitelt „der Dudelsack“, erscheinen. Dasselbe war bei G. Wolf in Basel, welcher als Drucker genannt ist, gedruckt worden; die Auflage wurde aber nach der Stadt Zürich verbracht und von da aus zum Verkaufe angeboten. Wegen eines in diesem Blatte erschienenen Artikels erhoben die Eheleute Fehlmann-Egli in Auferstehl beim Bezirksgerichte Zürich gegen Güttinger Strafklage auf Verläumdung und Beschimpfung. Güttinger bestritt die Kompetenz der zürcherischen Gerichte. Dieselben erklärten sich indes, nachdem ursprünglich der Vorstand des Bezirksgerichtes Zürich die Anhandnahme der Sache wegen Inkompetenz des Bezirksgerichtes Zürich abgelehnt hatte, zufolge eines Beschlusses der Appellationskammer des Obergerichtes vom 2. Juni 1887 als kompetent und es wurde Güttinger hierauf durch Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 14. Dezember 1887 und der Appellationskammer des Obergerichtes vom 14. Januar 1888 der Verläumdung und Beschimpfung schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen und 50 Fr. Buße sowie zu den Gerichtskosten und zu einer (prozessualen und materiellen) Entschädigung von 230 Fr. an die Gegenpartei verurtheilt.

B. Mit Schriftsatz vom 8./14. März 1888 ergriff nunmehr J. D. Güttinger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: die angeführten Urtheile der zürcherischen Gerichte seien aufzuheben unter Kostenfolge, indem er ausführt:

1. Die zürcherischen Gerichte haben sich einer Kompetenz bemächtigt, welche ihnen nach der Bundesverfassung nicht zustehe. Es folge dies aus den Art. 46, 58, 59, 60 und 67 der Bundesverfassung; nach diesen Verfassungsbestimmungen (wie nach der Bundesgesetzgebung und Bundespraxis) stehe in erster Linie der Gerichtsstand des Wohnortes. Injurienklagen seien persönliche Ansprachen, für welche ausschließlich der Richter des Wohnortes kompetent sei. Dazu komme im vorliegenden Falle, daß das eingeklagte Blatt in Basel redigirt, gedruckt und verbreitet worden sei, so daß Basel Druck- und Verlagsort sei. Es sei ganz unrichtig, wenn das obergerichtliche Urtheil behaupte, das Blatt sei in Zürich verlegt worden. Verkaufsstellen dürfen nicht mit Verlag verwechselt werden.

2. Nach allgemeinen Grundsätzen wie nach dem Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 und den kantonalen Gesetzgebungen hafte für ein Preßzeugniß in erster Linie der Verfasser und erst in zweiter Linie der Herausgeber. Nun habe er den Verfasser des eingeklagten Artikels in der Person eines Buchdruckers Siegfried bezeichnet und es hätte daher das Verfahren gegen ihn sistirt werden sollen. Die zürcherischen Gerichte behaupten allerdings, er habe den Verfasser nicht genau genug bezeichnet; allein dies sei nicht richtig; auf eine einzige Anfrage hin hätte er die genaue Adresse desselben (Greifengasse 4, Basel, früher Glockengasse 8, in Zürich) angegeben.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führen die Rekursbeklagten Eheleute Fehlmann-Egli aus: Durch die angefochtenen Urtheile sei keine der vom Rekurrenten bezeichneten Verfassungsbestimmungen verletzt worden. Es sei durch die Akten genau festgestellt, daß in Basel keine einzige Nummer des „Dudelsack“ verkauft oder per Post versendet worden sei. Güttinger habe vielmehr die ganze Auflage durch seine Frau nach Zürich bringen lassen, um sie dort ins Publikum zu werfen. Es sei auch Güttinger selbst der Verfasser des eingeklagten Artikels; der von ihm nachträglich genannte angebliche Buchdrucker Siegfried sei ein Strohhmann, der wahrscheinlich nicht einmal existire und jedenfalls den eingeklagten Artikel

nicht geschrieben habe, da es keine Person dieses Namens gebe, welche die Rekursbeklagten keune oder gar Veranlassung hätte, sie zu beschimpfen. Auf Grund dieser thatsächlichen Annahme, welche das Bundesgericht nicht nachzuprüfen habe, haben die zürcherischen Gerichte die Sache in durchaus gesetzmässiger Weise an Hand genommen und beurtheilt. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Rekurrenten aufgestellte Behauptung, die Bundesverfassung schreibe für Strafflagen aus Injurien den Gerichtsstand des Wohnortes des Angeklagten vor, ist vollständig unbegründet. Art. 59 Absatz 1 B.-V. bezieht sich, nach seinem klaren Wortlaute und nach feststehender Praxis nur auf Civil- nicht auf Strafflagen; ebenso betrifft Art. 46 Absatz 1 (der übrigens, in Ermangelung eines Ausführungsgesetzes, noch gar nicht in Wirksamkeit getreten ist) bloss civilrechtliche Verhältnisse und nicht Straffachen. Die Art. 60 und 67 enthalten, wie ein Blick auf ihren Wortlaut zeigt, keine Bestimmungen über den Gerichtsstand und auch Art. 58 gewährleistet, wie das Bundesgericht schon häufig ausgesprochen hat, bloss, daß Niemand in Civil- oder Straffachen der Beurtheilung durch die nach der Gerichtsverfassung zu Ausübung der Civil- oder Strafgerichtsbarkeit berufenen ordentlichen Gerichte entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt werden dürfe, ohne dagegen seinerseits Gerichtsstandsvorschriften aufzustellen. Dergleichen ist es vollkommen unrichtig, daß die bundesrechtliche Praxis jemals den Grundsatz aufgestellt habe, Strafflagen wegen Injurien müssen am Wohnorte des Angeklagten geltend gemacht werden; dieselbe hat im Gegentheil von jeher für alle Strafflagen den Gerichtsstand der Begehung als bundesrechtlich zulässig anerkannt. Die Bundesverfassung enthält überhaupt (sofern man nicht etwa die Bestimmungen über die strafrechtlichen Kompetenzen des Bundesgerichtes hieher rechnen will) gar keine Bestimmungen über den Gerichtsstand in Straffachen, es ist die Aufstellung sachbezoglicher Normen vielmehr, soweit die gesetzgeberischen Befugnisse des Bundes in strafrechtlichen

Materien reichen, Sache der Bundesgesetzgebung, im Uebrigen dagegen Sache der Kantonalverfassung oder Gesetzgebung. Insoweit es sich um Straffachen kantonalen Rechtes handelt, greift das Bundesrecht nur insoweit ein, als die Bundesgesetzgebung, oder in deren Ermangelung die bundesrechtliche Praxis, die erforderlichen Grundsätze zu Lösung interkantonaler Jurisdiktionskonflikte aufzustellen haben und als das Bundesrecht die Aufstellung und Anwendung solcher kantonalen Gerichtsstandsnormen ausschließt, welche geeignet sein sollten, bundesverfassungsmässige Gewährleistungen individueller Rechte (wie etwa der Pressfreiheit oder der Gewerbefreiheit) zu beeinträchtigen. Hievon abgesehen entscheidet über den Gerichtsstand in kantonalen Straffachen lediglich die kantonale Verfassung und Gesetzgebung. Insoweit daher der Rekurrent die Verletzung einer angeblichen bundesrechtlichen Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes des Angeklagten für Strafflagen aus Injurien rügt, entbehrt seine Beschwerde jeglicher Begründung. Eher dagegen hätte gefragt werden können, ob nicht die Verfolgung des Rekurrenten in Zürich mit der bundesrechtlichen Garantie der Pressfreiheit unvereinbar sei. Allein auch diese, vom Rekurrenten übrigens gar nicht aufgeworfene, Frage wäre zu verneinen. Allerdings haben die eidgenössischen Räte (Ulmer, Staatsrechtliche Praxis I Nr. 182) eine kantonale gesetzliche Bestimmung des Inhaltes, daß der Gerichtsstand bei Pressvergehen nach der Wahl des Klägers dasjenige Gericht sei, in dessen Bezirk die Schrift entweder herausgekommen oder verbreitet worden sei, als mit dem Wesen der Pressfreiheit nicht vereinbar erklärt, und müßte sich, nach diesem Präjudicate, fragen, ob es statthaft wäre, als Begehungsort eines Pressdeliktes jeden Ort zu erklären, wo die eingeklagte Schrift überhaupt verbreitet wurde. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Denn in concreto ist durch die kantonalen Gerichte festgestellt, daß das inkriminierte Pressprodukt, wenn es auch in Basel gedruckt, so doch in Zürich herausgegeben, d. h. von dort aus in die Doffentlichkeit geworfen wurde. Die Qualifizirung des Ortes der Herausgabe als Begehungsort des Pressdeliktes aber steht mit der Garantie der Pressfreiheit jedenfalls nicht im

Widerspruch, vielmehr entspricht dieselbe den in der bundesgerichtlichen Praxis anerkannten Grundsätzen über Moment und Ort der Vollendung von brieflichen Ehrverletzungen.

2. Wenn sich der Rekurrent endlich noch darüber beschwert, daß die Strafverfolgung gegen ihn als bloßen Herausgeber fortgesetzt worden sei, trotzdem er nachträglich den Verfasser des verläumderischen Artikels genannt habe, so hat er eine Verfassungsbestimmung, gegen welche hiedurch verstoßen wäre, nicht namhaft gemacht und liegt eine Verfassungsverletzung nicht vor. Die kantonale Gerichte sind (und gewiß nicht in willkürlicher Weise) davon ausgegangen, die nachträgliche Erklärung des Rekurrenten könne deshalb nicht in Betracht kommen, weil er den wirklichen Verfasser nicht deutlich genug bezeichnet und keine Erklärung desselben beigebracht habe, daß er die Verantwortlichkeit übernehme. Ob diese Entscheidung dem kantonalen Straf- und Prozeßrechte entspricht, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen; einen grundsätzlichen Verstoß gegen irgendwelche Verfassungsvorschrift enthält dieselbe gewiß nicht. Das vom Rekurrenten angeführte Bundesgesetz betreffend das Bundesstrafrecht kommt selbstverständlich in keiner Weise zur Anwendung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

28. Urtheil vom 18. Mai 1888 in Sachen Roth und Genossen.

A. Gegen Josef Roth-Bloch, Josef Adler, Jakob Sieber und Leo Niggli, sämmtlich in Solothurn, war dort wegen Betrugs, begangen bei Führung der Geschäfte der Firma J. Roth & Cie, gegen Jakob Sieber auch wegen Urkundenfälschung und Diebstahls (von Uhren und Geld) Strafuntersuchung eingeleitet worden und es wurden diese Untersuchungen wegen Zusammen-

hangs der verschiedenen Delikte verbunden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschloß das Obergericht des Kantons Solothurn am 24. November 1887, es sei die Strafuntersuchung insgesamt dem Schwurgerichte des Kantons Solothurn zur Beurteilung überwiesen. Am 1. Dezember 1887 reichte die Staatsanwaltschaft der Anklagekammer die Anklageschrift ein, in welcher sie unter Anderem den Antrag stellte, es seien die vier Beklagten wegen der ihnen zur Last gelegten Delikte dem Schwurgerichte zur Beurteilung überwiesen. Durch Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer vom 9. Dezember 1887 wurde den Angeklagten die Anklageschrift mitgeteilt und es wurden später die Akten dem Schwurgerichte überwiesen. Durch Eingabe an den Schwurgerichtspräsidenten vom 31. Dezember 1887 stellten die Angeklagten Roth-Bloch und Adler in Aussicht, daß durch Kollektiveingabe sämmtlicher Angeklagten die Zuständigkeit des Schwurgerichtes werde bestritten werden. Nachdem sodann durch schriftliche Eingabe an den Schwurgerichtspräsidenten vom 20./23. Februar 1888 der Angeklagte Sieber die Anklage des Diebstahls und der Urkundenfälschung anerkannt hatte, bestritten die Angeklagten vor dem Schwurgerichtshofe des Kantons Solothurn im Termin vom 25. Februar 1888 die Zuständigkeit des Schwurgerichtes. Der Schwurgerichtshof erklärte indeß das Schwurgericht als zuständig, indem er sich wesentlich darauf berief, durch den Entscheid des Obergerichtes vom 24. November 1887 sei der Gerichtsstand endgültig festgestellt worden. Gegen diesen Entscheid beschwerten sich die Angeklagten beim Obergerichte des Kantons Solothurn. Dieses Gericht wies aber durch Entscheidung vom 2. März 1887 die Beschwerde als unbegründet ab, indem es im Wesentlichen ausführte: Durch den Entscheid des Obergerichtes vom 24. November 1887 sei in Anwendung der solothurnischen Strafprozeßordnung die Sache dem Schwurgerichte zugewiesen worden, da mehrere von verschiedenen Personen begangene strafbare Handlungen vorliegen, welche im Zusammenhange mit einander stehen und das Schwurgericht für die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung, den Diebstahl, zuständig und nicht ausgemittelt sei, ob bei diesem